

Verbindlicher Bebauungsplan
Lupburg Nordwest – 1. Änderung
i.d.F. vom 07.11.2019

Der Bebauungsplan „Lupburg Nordwest“ in der Fassung vom 25.01.1990, genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Neumarkt vom 26.11.1990, wird wie folgt geändert:

Bebauungsvorschriften:

In § 2 Abs. 3 Maß der baulichen Nutzung:

- (3) Es sind Wohngebäude mit bis zu 6 Wohneinheiten pro Parzelle zulässig

In § 4 Abs. 3 (neu) Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

- (3) Pro neu geschaffener Wohneinheit sind 2 zusätzliche Stellplätze auf dem jeweiligen Grundstück zu errichten.

Garagen dürfen auch unterirdisch errichtet werden.

§ 11 (neu) Abstandsflächen

Die Einhaltung der Abstandsflächenvorschriften des Art. 6 der Bayerischen Bauordnung wird ausdrücklich angeordnet. Darüber hinaus können sich durch Festsetzungen im Bebauungsplan größere Abstände ergeben. Abweichen von Art. 6 BayBO gilt als Bezugspunkt für die mittlere Wandhöhe der Garage die FOK (Fertigfußbodenoberkante) der Garage.

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes „Lupburg Nordwest“.

Verfahrensübersicht:

1. Beschluss des Marktgemeinderates Lupburg am 12.09.2019 für das Baugebiet „Lupburg Nordwest“ einen Änderungsbebauungsplan aufzustellen.

Der Beschluss ist vom 16.09.2019 bis 24.10.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

2. Der Entwurf der Verwaltung wurde am 07.11.2019 gebilligt.